

Erstellt durch Kämmerei

Gemeinderat

öffentlich

Entscheidung

30.09.2021

Beschluss über die Annahme der Geld- und Sachspenden 2020; Spendenberichte 2020

Sachdarstellung:

1. Verfahrensregelungen für Spenden in der Gemeindeordnung

Das Spendenrecht wurde im Jahr 2006 erstmals in der Gemeindeordnung geregelt (Gesetzblatt vom 14.02.2006, Seite 20):

Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Gemeindeordnung Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Gemeindeordnung beteiligen (§ 78 Abs. 4 S. 1 GemO).

Ausgangslage war eine Änderung des Strafrechts, insbesondere § 331 StGB, im Jahre 1997 im Zusammenhang mit den Parteispenden. Durch das Korruptionsbekämpfungsgesetz wurde der Straftatbestand der Vorteilsannahme ausgeweitet. Dadurch wurden die strafrechtlichen Risiken für Amtsträger, die Spenden für ihre Gemeinde einwerben, erhöht, weil die Geber nicht selten dem Personenkreis angehören, zu dem direkte oder indirekte dienstliche Kontakte schon bestehen oder entstehen können. Hier kann der Eindruck entstehen, durch die Zuwendung – auch an die Gemeinde des Amtsträgers – wolle ein Geber den Amtsträger bei künftigen dienstlichem Handeln für sich einnehmen („Klimapflege“) oder sich für vorausgegangene Dienstaussübung in seinem Sinne dankbar zeigen.

§ 78 Abs. 4 Gemeindeordnung will Hinweise geben, wie Amtsträger vermeiden können, sich bei der Annahme von Spenden strafbar zu machen.

Die Neuregelung des Spendenrechts stellt klar, dass die Einwerbung und Annahme von Spenden und ähnlichen privaten Zuwendungen zur Erfüllung kommunaler Aufgaben zum dienstlichen Aufgabenkreis des Bürgermeisters zählt.

2. Einwerbung und Entgegennahme durch den Bürgermeister

Spenden einwerben darf der Bürgermeister oder vom Bürgermeister auf diesem Gebiet nach § 53 GemO mit seiner Vertretung **beauftragte** Gemeindebedienstete.

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten (§ 78 Abs. 4 S. 2 GemO).

Ein Spendenangebot darf nur vom Bürgermeister **entgegengenommen** werden.

Meist erfolgt die Annahme der Spende durch schlüssiges Verhalten (konkludent). Mit der ausdrücklich erklärten oder faktischen Annahme der Zuwendung geht die Spende vom wirtschaftlichen in das volle Eigentum der Gemeinde über.

Den sonstigen in der Gemeindeverwaltung tätigen Personen (Gemeindebedienstete) ist ein eigenmächtiges Vorgehen verwehrt. Wenn ihnen eine Zuwendung angeboten wird, haben sie dies unverzüglich dem Bürgermeister **anzuzeigen**.

Unter Einwerben im Sinne des § 78 Abs. 4 wird das gezielt zweckorientierte oder allgemeine Bitten um Spenden oder ähnliche Zuwendungen verstanden.

Erbetene oder aus Eigeninitiative des Gebers gemachte Zuwendungen werden zunächst entgegengenommen. Unabhängig davon, ob dabei ein Vorbehalt ausdrücklich ausgesprochen wird oder nicht, darf eine verbindliche Annahmeerklärung erst nach einer entsprechenden **Entscheidung des Gemeinderats** ausgesprochen werden.

3. Entscheidung über die Annahme der Spende durch den Gemeinderat

Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat (§ 78 Abs. 4 S. 3 GemO).

Werden der Gemeinde Spenden zugewendet, sind sie unter **Vorbehalt des Gemeinderatsbeschlusses** entgegenzunehmen. Entgegengenommene Spenden sollten grundsätzlich zurückgegeben werden können, falls sich der Gemeinderat gegen die Annahme entscheidet.

Die Annahme der Spende kann nur der **Gemeinderat** erklären. Dadurch, dass der Gemeinderat über die Annahme der Spende zu entscheiden hat, soll die Transparenz gewährleistet werden.

4. Vermittlung von Spenden

Spenden für Dritte darf die Gemeinde nur vermitteln, wenn dieser sich an der Erfüllung gemeindlicher Aufgaben im Sinne von § 1 Abs. 2 GemO beteiligt (§ 78 Abs. 4 Satz 1 GemO).

Dabei kann es sich um Einrichtungen in privater Trägerschaft, Vereine, Initiativen oder ähnliches handeln. Die Vermittlung von Spenden umfasst auch das Einwerben, ferner das Annehmen und Weiterleiten. Die Verfahrensregeln für Spenden an die Gemeinde gelten auch für die Vermittlung von Spenden an Dritte.

5. Kleinspenden, anonyme Spenden, Sponsoring, Durchlaufspenden, Spenden an Schulen

a) Die Verfahrens- und Zuständigkeitsregelungen des § 78 Abs. 4 GemO gelten grundsätzlich für alle Spenden, unabhängig vom Betrag und Wert.

Das Innenministerium hält es für zulässig, für sogenannte „**Kleinspenden**“, d.h. Geld- oder Sachspenden bis zu einem Betrag von 100 Euro ein vereinfachtes Verfahren zu praktizieren. Über die Annahme von Zuwendungen kann der Gemeinderat periodisch zusammengefasst pauschal entscheiden.

b) Auch für „**anonyme Spenden**“, d.h. für Spenden, deren Herkunft der Gemeinde nicht bekannt ist gilt § 78 Abs. 4 GemO.

c) Echtes **Sponsoring**, bei dem der Geber eine adäquate Gegenleistung erhält (= werblicher oder öffentlichkeitswirksamer Vorteil), fällt **nicht** unter die Zuwendungsregelungen des § 78 Abs. 4 GemO. Sollte das Austauschverhältnis nicht angemessen sein gelten die neuen Regeln.

d) Sogenannte **Durchlaufspenden**, die nicht von der Gemeinde eingeworben wurden und an die Spendenempfänger vermittelt wurden fallen **nicht** unter diese Vorschrift.

e) Bei Spenden, die der Gemeinde als **Schulträger** zugehen findet § 78 Abs. 4 GemO Anwendung.

Spenden, die dem Schulbetrieb dienen und **ohne Beteiligung der Gemeinde** bei der Schule eingehen, fallen dagegen nicht unter die Neuregelung des § 78 Abs. 4 GemO.

6. Übersendung des Spendenberichts an das Landratsamt

Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind, und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde (§ 78 Abs. 4 Satz 4 GemO).

Mit der jährlichen Erstellung eines Spendenberichts und seiner Übersendung an die Rechtsaufsichtsbehörde soll die Überwachung der Kommunen sichergestellt werden. Der Spendenbericht soll der geforderten Transparenz dienen und zu einer erhöhten Rechtssicherheit beitragen.

Themen sind nicht öffentlich zu verhandeln, wenn berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern. Spender können um die vertrauliche Behandlung des Namens bitten.

Dem Gemeinderat wird beiliegender Spendenbericht für das Jahr **2020** zur Kenntnis gegeben.

Gleichzeitig wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, die im Jahr **2020** eingegangenen Spenden anzunehmen.

Beschlussvorschlag:

Die Spenden und Zuweisungen gemäß beiliegendem Spendenbericht (Anlage 1) werden zur Kenntnis genommen und angenommen. Die Kleinspenden werden pauschal angenommen.
